



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft ILFD
Direction des institutions, de l'agriculture
et des forêts DIAF

Liebfrauengasse 2, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 05
www.fr.ch/ilfd diaf-sg@fr.ch

2021/100 Nino Ruch g/Staat Freiburg Vorfall vom November 2020

Der Staatsrat, Direktor der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

gestützt auf

das Gesetz vom 16. September 1986 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (HGG; SGF 16.1);

das Gesetz vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; SGF 212.5.1);

das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);

das Dossier in der Sache;

in Erwägung

in tatsächlicher Hinsicht

1. Nino Ruch ist Geschäftsleiter der Nino's Gärten GmbH in Flamatt.
2. Im Februar 2014 brach in der Nino's Gärten GmbH in Flamatt ein Feuer aus. Im Anschluss daran wurde eine Strafuntersuchung eröffnet, das Verfahren wurde am 23. April 2015 jedoch sistiert, da die Staatsanwaltschaft den Täter nicht identifizieren konnte.
3. Daraufhin gelangte Nino Ruch an verschiedene Behörden, namentlich die Staatsanwaltschaft, das Bundesgericht, den Justizrat sowie das Oberamt des Sensebezirks. Er beschwert sich im Wesentlichen über die Untätigkeit der Strafjustiz und bedauert, dass der Justizrat gegen Christiana Dieu-Bach, die in der Strafsache zuständige Staatsanwältin, keine Massnahmen ergriffen hat. Der Justizrat war zum Schluss gekommen, dass keine Veranlassung bestand, eine disziplinarische Untersuchung gegen Christiana Dieu-Bach oder andere Personen zu eröffnen. Nino Ruch hatte zuvor beantragt, dass sie ihres Amtes enthoben werde.

Dieser Schriftenwechsel kann auf der Website von Nino's Gärten GmbH eingesehen werden.

4. Nino Ruch hat dem Oberamtmann des Sensebezirks mehrere Schreiben zukommen lassen, in denen er ihm das Ergebnis der Strafuntersuchung darlegt. Er lädt ihn ein, von den verschiedenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen, und bittet ihn um Unterstützung. Er erklärt ihm das Verfahren, das er beim Justizrat eröffnet hat und das ihn nicht zufriedengestellt hat.
5. Per Schreiben vom 6. Oktober 2020 hat sich Nino Ruch beim Oberamtmann des Sensebezirks für den Empfang vom 28. September 2020 bedankt. Er erinnert noch einmal an die Schlussfolgerungen des Justizrats und kritisiert die Arbeitsweise dieser Behörde, die eigenmächtig, borniert, inkompetent und politisch gesteuert sei.
6. Per Vorführbefehl vom 6. November 2020 hat der Oberamtmann des Sensebezirks die Kantonspolizei angewiesen, Nino Ruch zur Abklärung ins Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG) zu bringen.
7. Am 26. November 2020 hat sich Nino Ruch erneut schriftlich an den Oberamtmann des Sensebezirks gewandt und ist dabei auf den Vorführbefehl vom 6. November zurückgekommen.

Da Nino Ruch auf sein Schreiben vom 6. Oktober 2020, in dem er den Oberamtmann des Sensebezirks um Auskünfte zur Aufsichtspflicht und zur Art und Weise der Instruktionmöglichkeiten gegenüber den Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft gebeten hatte, innerhalb der erwarteten Frist keine Antwort erhalten habe, habe er versucht, diesen telefonisch zu erreichen. Er habe jedoch nur die Sekretärin, Frau Jeckelmann, erreicht und deshalb ihr sein Herz ausgeschüttet und von der Zerstörung seines Lebenswerks berichtet. Er räumte ein, *«dass Frau Jeckelmann den Eindruck hatte, dass ich mir etwas antun wollte, kann ich ihr nicht verübeln! Ich war der Situation entsprechend auch sehr aufgeregt und ratlos, zudem habe ich wohl Worte verwendet, die etwas unglücklich waren.»*. Nino Ruch sei jedoch überrascht gewesen, als ihn die Kantonspolizei abholte, um ihn ins FNPG zu bringen, und er äusserte sich schockiert von dieser Aktion. Er habe jedoch dem Chefarzt erklären können, dass er weder selbstgefährdet noch eine Gefahr für andere ist und er musste daher weder eine Pille noch eine Spritze über sich ergehen lassen.

Nino Ruch bedauert das Verhalten des Oberamtmanns des Sensebezirks. Es wäre ihm lieber gewesen, wenn dieser seine Fragen beantwortet hätte, *«anstatt den geringsten Weg des Widerstands zu gehen»*. Ein Oberamtmann sei auch zuständig für Versöhnung und strafrechtliche Entscheide. Das Vorgehen in seinem Fall sei ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und damit verfassungswidrig.

Schliesslich hält Nino Ruch in seinem Schreiben fest, dass er davon ausgehe, dass der Oberamtmann des Sensebezirks bis zu diesem Tag nichts von seiner Exmission und damit der gezielten Vernichtungsaktion gewusst hat. Er ist der Ansicht, dass somit deutlich werde, *«dass die Täterschaft weiss, dass in diesem Kanton i. S. strafrechtlicher Untersuchung mit finanziellem und politischem Einfluss alles erreicht werden kann»*.

8. In seiner Antwort vom 4. Dezember 2020 erklärte der Oberamtmann des Sensebezirks Nino Ruch, dass eine allfällige Exmission aus den Räumlichkeiten in Flamatt eine ausschliesslich zivilrechtliche Angelegenheit betreffe, für die er nicht zuständig sei. Ausserdem verfüge der Oberamtmann über keinerlei Aufsichtskompetenzen im Bereich der Justiz. Insofern als er in diesem Bereich über keine Kompetenzen verfügt, könne der Oberamtmann des Sensebezirks in dieser Angelegenheit nichts unternehmen.

9. Per Schreiben vom 8. Dezember 2020 hat Nino Ruch dem Oberamtman des Sensebezirks geantwortet, dass es seine Pflicht sei, bei Vergehen, die auf einer Klage beruhen, zu vermitteln. Er hat ihn erneut aufgefordert, das Dossier auf der Website seines Geschäfts zu konsultieren. Er ist der Ansicht, dass wenn sich ein Bürger über den Justizrat mit Worten wie «*eigenmächtig, borniert und inkompetent (CVP/SP und somit politisch gesteuert)*» schriftlich äussere, dies für den Oberamtman des Sensebezirks ein Grund sein müsse, aktiv zu werden. Er könne verstehen, dass er über keinerlei Aufsichtscompetenz im Bereich der Justiz verfüge. Er erachte es jedoch als seine absolute Pflicht, dem Staatsrat diese Misere sofort zu rapportieren. Es liege dann in der Kompetenz des Staatsrats, unverzüglich ein Verfahren gegen die fehlbaren Personen einzuleiten. Nino Ruch betont, dass es ihm ein grosses Anliegen ist, dass zukünftig solche Machenschaften unterbunden und in der Verfassung gesetzlich neu definiert werden.
10. Am 11. Dezember 2020 hat der Oberamtman des Sensebezirks Nino Ruch darüber informiert, dass er auf weitere Schreiben von ihm nicht mehr reagieren werde.
11. Per Schreiben vom 5. Januar 2021 hat Nino Ruch den Oberamtman des Sensebezirks darüber unterrichtet, dass er eine Entschuldigung von ihm erwarte. Zudem listet er die Personen «*der sog. hochwertigen Dienststellen*» auf, welche gemäss Pflichtenheft versagt hätten, darunter auch den Oberamtman des Sensebezirks. Diese Personen würden ihre Aufgaben nicht ernst nehmen.

Nino Ruch legte im Übrigen die Rechnung seiner Versicherung bei. Er verlangte vom Oberamtman, den Selbstbehalt von CHF 70.80 sowie einen Zeitaufwand von vier Stunden à CHF 120.– zu begleichen.

12. Am 13. Januar 2021 hat Nino Ruch beim Staatsrat «Beschwerde» gegen den Oberamtman des Sensebezirks eingelegt. Er erklärt, dass er sich als Bürger des Kantons Freiburg im Stich gelassen fühle. Er bekomme kein Gehör und gar keine Unterstützung und er verweist auf die Website von Nino's Gärten, um von seinem Dossier Kenntnis zu nehmen.
13. Am 2. März 2021 teilte der Staatsrat Nino Ruch mit, dass sein Schreiben als Aufsichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 112 VRG behandelt wurde. Er erklärt, von den übermittelten Unterlagen sowie den auf der Website seines Unternehmens einsehbaren Dokumenten Kenntnis genommen zu haben. Zudem habe er mit dem Oberamtman des Sensebezirks Kontakt aufgenommen, der ihn über die Schwierigkeiten von Nino Ruch im Rahmen des Strafverfahrens von 2014 und des Zivilverfahrens unterrichtet habe.

Der Staatsrat kommt zum Schluss, dass der Oberamtman des Sensebezirks tatsächlich über keinerlei Zuständigkeiten im Bereich der Aufsicht über die richterliche Gewalt verfügt und dass er daher nicht in diese Angelegenheiten eingreifen kann. Was den Vorfall vom November 2020 betrifft, habe der Oberamtman des Sensebezirks erklärt, dass Nino Ruch bei seinem Besuch beim Oberamt in einem verwirrten und aufgeregten Zustand gewesen sei und mit Suizid drohte. Um jede Gefahr zu vermeiden, habe der Oberamtman die Initiative ergriffen, die Polizei zu rufen, damit diese ihn zur Betreuung in ein Behandlungszentrum bringen konnte. Der Staatsrat hat daher entschieden, der Aufsichtsbeschwerde von Nino Ruch keine Folge zu geben, und ihn eingeladen, sich für jegliche Beschwerden betreffend die Behandlung seiner Angelegenheiten durch die Justizbehörden erneut an den Justizrat zu wenden.

14. Per Schreiben vom 22. März 2021 hat Nino Ruch dem Staatsrat im Wesentlichen erklärt, dass die Handlungen des Oberamtmanes des Sensebezirks nicht auf einem Besuch im Dezember 2020 bei ihm beruhten, sondern darauf, dass er nach etlichen erfolglosen Versuchen, den Oberamtman telefonisch zu erreichen, die Sekretärin gefragt habe, ob er sich zuerst etwas

antun müsse, bis er sich endlich mal für ihn Zeit nimmt. Er bedauert, dass der Oberamtmann nichts für ihn getan habe und bestreitet, suizidgefährdet gewesen zu sein. Dass er am Telefon mit der Sekretärin des Oberamtmanns etwas verzweifelt geklungen haben möge, sei unter diesen Umständen nachvollziehbar und berechtige in keiner Art und Weise dazu, ihn mit einem Sonderkommando der Polizei in die psychiatrische Klinik einweisen zu lassen. Er beantragt, dass die von der Krankenkasse in Rechnung gestellten Kosten und seine Rechnung über CHF 516.95, die dem Arbeitsausfall während den vier Stunden im FNPG entsprechen, zurückerstattet werden.

15. Per Schreiben vom 14. April 2021 hat die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) Nino Ruch informiert, dass sein Haftpflichtanspruch als Gegenstand ihrer Zuständigkeit an sie überwiesen worden sei. In Anwendung von Artikel 20a Abs. 2 HGG hat sie ihm mitgeteilt, dass sie davon ausgeht, dass seine Haftpflichtansprüche gegen den Staat unbegründet sind, zumal keine Rechtsnorm verletzt wurde. Es wurde ihm eine Frist von dreissig Tagen eingeräumt, um dazu Stellung zu nehmen.
16. Am 26. April 2021 hat Nino Ruch seine Bemerkungen eingereicht. Er bedauert, dass sich die verfügende Behörde auf die Antwort des Staatsrats vom 2. März 2021 gestützt hat, anstatt sich ein eigenes Bild von seiner Akte zu machen. Er erinnerte an die wichtigsten Vorkommnisse mit dem Oberamtmann des Sensebezirks. Er weist insbesondere darauf hin, den Oberamtmann getroffen zu haben, dass dieser in der Folge jedoch nicht reagiert habe. Als er den Oberamtmann am 6. November 2020 telefonisch erneut nicht erreichte, verlangte er seine Sekretärin und fragte sie, ob denn erst etwas passieren müsse, damit er den Oberamtmann endlich persönlich sprechen könne. Das längere Telefongespräch mit der Sekretärin habe dann letztendlich zur Folge gehabt, dass der Oberamtmann rund eine Stunde später in Begleitung des Dorfpolizisten bei ihm erschienen sei und ihn nach seinem Zustand gefragt habe. Nino Ruch bestreitet, in einem wirren Zustand gewesen zu sein. Seiner Meinung nach bestand kein Anlass, ihn von Polizisten abzuführen und in die psychiatrische Klinik eskortieren und einweisen zu lassen. Er betont ausserdem, dass es nicht um einen Vorfall im Dezember 2020 gehe. Er erwarte vom Staat, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und ohne Willkür behandelt zu werden, und dass die Fehler der Amtsträger des Staates nicht unter den Tisch gewischt werden.
17. In einem erneuten Schreiben vom 31. Mai 2021 hat Nino Ruch insbesondere Folgendes erklärt: *«Als Herr M. Raemy, Oberamtmann des Sensebezirks, mich am späteren Vormittag vom 6.11.2020 in meinem Büro in Flamatt, aufsuchte, sagte er mir, dass er bereits mit dem Justizrat des Kantons Freiburg Abklärungen getroffen habe. Das machte mich hellhörig bzw. ich frage mich ernsthaft, ob also die Idee mit meiner Einweisung in die psych. Klinik zwecks Abklärungen meines Zustandes nicht doch aus dieser Reihe stamme? Für mich wäre es durchaus plausibel, wenn ein Herr Nicolas Charrière dem Herrn M. Raemy diesen Typ gegeben hätte.»* Er erwarte zumindest eine Entschuldigung vom Oberamtmann und wenigstens die Rückvergütung seiner Unkosten.
18. Mit einem auf den 12. Juli 2021 datierten Schreiben, das am 9. Juli 2021 an der Adresse der verfügenden Behörde eintraf, widersetzt sich Nino Ruch gewissen *«Machenschaften wie Zermürbungsrituale und psychische Attacken»* der Behörden. Er gibt ausserdem an, den Oberamtmann des Sensebezirks wegen Amtsmissbrauch angezeigt zu haben. Er habe alle kommunalen Partei-Sektionen von Wünnewil-Flamatt darüber informiert und aufgefordert, einen amtswürdigen Kandidaten zu suchen und aufzustellen.
19. Per Schreiben vom 9. Juli 2021, das am 12. Juli 2021 eingetroffen ist, ruft Nino Ruch noch einmal den gleichen Inhalt seines Schreibens vom 12. Juli 2021 in Erinnerung und legte zudem

ein Schreiben an die Freiburger Nachrichten bei, in dem er diese darüber in Kenntnis setzt, Strafanzeige gegen den Oberamtmann des Sensebezirks eingereicht zu haben.

20. Nino Ruch hat wiederholt telefonisch mit der ILFD Kontakt aufgenommen, um seine Situation und seine Beschwerden gegen den Oberamtmann des Sensebezirks, den Justizrat sowie gegen die Staatsanwaltschaft vorzubringen.
21. Weitere Elemente des Sachverhalts und Angaben von Nino Ruch werden, soweit nötig, im rechtlichen Teil des Entscheids aufgenommen.

in rechtlicher Hinsicht

1. Nach Artikel 20 Abs. 1 Bst. a HGG muss die geschädigte Person Ansprüche von über 10'000 Franken gegen den Staat beim Staatsrat und einen kleineren Betrag bei den Direktionen des Staatsrats geltend machen.

In vorliegendem Fall war der Haftpflichtanspruch an den Staatsrat gerichtet. Artikel 16 Abs. 1 VRG sieht jedoch vor, dass die Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen prüft. *«Erachtet sie eine andere Behörde als zuständig, so überweist sie ihr ohne Verzug die Akten und teilt dies den Parteien mit»* (Art. 16 Abs. 2 VRG). Der Staatsrat hat die Akten somit an die ILFD weitergeleitet, da der Haftpflichtanspruch in ihre Zuständigkeit fällt, zumal Nino Ruch einen Schaden von insgesamt CHF 587.75 geltend macht.

2. Nach Artikel 18 Abs. 1 HGG richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, soweit das HGG nichts anderes bestimmt. Insbesondere Artikel 11 Abs. 1 Bst. a VRG sieht vor, dass die Personen, deren Rechte oder Pflichten vom zu treffenden Entscheid berührt werden könnten, als Parteien gelten.

In vorliegendem Fall könnten die Rechte oder Pflichten von Nino Ruch als Adressat des vorliegenden Entscheids berührt werden. Er macht geltend, aufgrund des vom Oberamtmann des Sensebezirks am 6. November 2020 ausgestellten Vorführbefehls einen Schaden erlitten zu haben.

3. In Artikel 24 Abs. 1 HGG ist Folgendes vorgesehen: *«Die Haftung des Gemeinwesens erlischt, wenn der Geschädigte seinen Anspruch ihm gegenüber nicht innerhalb folgender Fristen geltend macht:*
 - a) *innerhalb eines Jahres seit dem Tag, an dem er Kenntnis vom Schaden und vom entschädigungspflichtigen Gemeinwesen erlangt hat;*
 - b) *spätestens aber innerhalb zehn Jahren seit dem Tag des schädigenden Ereignisses».*

In vorliegendem Fall hat der Oberamtmann des Sensebezirks per Vorführbefehl vom 6. November 2020 Massnahmen betreffend Nino Ruch ergriffen. Nino Ruch hat seinen Haftpflichtanspruch am 22. März 2021 eingereicht, also innerhalb der in Artikel 24 Abs. 1 HGG vorgesehenen Fristen.

4. Nach Artikel 20a Abs. 1 HGG muss *«das angegangene Organ [...] innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag, an dem die geschädigte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, schriftlich einen Entscheid fällen. Diese Frist kann ausnahmsweise überschritten werden, insbesondere bei Beweisverfahren.»*

In vorliegendem Fall liegen keine aussergewöhnlichen Umstände vor, die eine Überschreitung der Frist rechtfertigen würden. Mit dem heutigen Entscheid der verfügenden Behörde wird die Anforderung nach Artikel 20a Abs. 1 HGG eingehalten.

5. Artikel 20a Abs. 2 HGG sieht schliesslich vor, dass wenn *«das angegangene Organ den Antrag ganz oder teilweise ablehnen oder nicht darauf eintreten [will], so gibt es der geschädigten Person einen Grund an und setzt eine Frist für die Stellungnahme»*.

In vorliegendem Fall hat die ILFD Nino Ruch per Schreiben vom 14. April 2021 darüber unterrichtet, dass Sie beabsichtige, sein Gesuch abzulehnen, da keine Rechtsnorm verletzt worden war. Nino Ruch wurde eingeladen, dazu Stellung zu nehmen, was er am 26. April 2021 tat.

6. Da der Haftpflichtanspruch vom 22. März 2021 gemäss den Formvorschriften und innert der erforderlichen Fristen bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde, ist er zulässig.
7. Nach dem Grundsatz von Artikel 6 Abs. 1 HGG haften *«die Gemeinwesen [...] für den Schaden, den ihre Amtsträger in Ausübung ihres Amtes Dritten widerrechtlich zufügen»*. Mehrere Voraussetzungen müssen somit kumulativ erfüllt sein.

- a. Erstens sieht Artikel 2 Abs. 1 Bst. a HGG vor, dass der Staat ein Gemeinwesen im Sinne des HGG ist. Nach Artikel 3 Abs. 1 HGG sind *«Amtsträger im Sinne dieses Gesetzes [...]»*:

- a) *die Mitglieder der Behörden, der Organe und der Kommissionen der Gemeinwesen;*
- b) *die Mitglieder des Personals der Gemeinwesen, ungeachtet dessen, ob sie in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen;*
- c) *alle anderen Personen, die im Dienste der Gemeinwesen ein öffentliches Amt ausüben»*.

In vorliegendem Fall macht der Antragsteller geltend, dass ihm aufgrund des Vorführbefehls vom 6. November 2020 ein Schaden entstanden ist. Es besteht kein Zweifel, dass der Oberamtmann des Sensebezirks als Mitglied einer Behörde ein Amtsträger ist. Zudem hat er den Befehl in Ausübung seines Amtes erlassen, womit die ersten beiden Voraussetzungen für die Haftung erfüllt sind.

- b. Nach Artikel 6 Abs. 1 HGG haften *«die Gemeinwesen [...] für den Schaden, den ihre Amtsträger in Ausübung ihres Amtes Dritten widerrechtlich zufügen»*.

Das Bundesgericht hatte Gelegenheit, den Begriff der Widerrechtlichkeit in Zusammenhang mit Artikel 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (VG; SR 170.32) zu definieren. Diese Definition kann ohne Weiteres übernommen werden, insofern als Artikel 6 Abs. 1 HGG eine vergleichbare Voraussetzung vorsieht. *Die Bedingung der Widerrechtlichkeit nach Art. 3 Abs. 1 VG [...] setzt voraus, dass der Staat über seine Organe oder Amtsträger Vorschriften verletzt hat, die zum Schutz eines Rechtsgutes bestimmt sind. [...] Besteht das schädigende Verhalten in der Verletzung eines absoluten Rechts (wie das menschliche Leben, die Gesundheit, oder das Recht auf Eigentum), ist die Widerrechtlichkeit von vornherein gegeben, ohne dass untersucht werden muss, ob und auf welche Weise der Schädiger eine spezifische Verhaltensnorm verletzt hat; man spricht hier von Erfolgsunrecht. Besteht das schädigende Verhalten hingegen in der Verletzung eines anderen Interesses (zum Beispiel des Vermögens), setzt*

die Widerrechtlichkeit voraus, dass der Schädiger eine Verhaltensnorm verletzt hat, deren Zweck im Schutz des fraglichen Rechtsguts bestand (Verhaltensunrecht). (BGE 133 V 14, E. 8.1) Wie aus dieser Rechtsprechung hervorgeht, ergibt sich die Widerrechtlichkeit aus einer Norm, die dem Privatrecht, dem Strafrecht oder dem öffentlichen Recht unterstehen kann. Es kann sich auch um Unkenntnis der Verfassungsrechte oder die Verletzung allgemeiner Grundsätze des öffentlichen Rechts handeln (POLTIER Etienne, *La responsabilité de l'Etat pour acte illicite, l'exigence de l'illicéité*, S. 53, in: Favre Anne-Christine / Martenent Vincent / Poltier Etienne (Hrsg.), *La responsabilité de l'Etat*, Genf / Zürich / Basel 2012).

In vorliegendem Fall macht Nino Ruch geltend, einen Schaden in der Höhe von insgesamt CHF 587.75 erlitten zu haben. Er beantragt die Überweisung von CHF 516.95 als Entschädigung für die vier Stunden, während denen er verhindert war, zu arbeiten, als er von der Kantonspolizei abgeholt und ins FNPG gebracht wurde, und von CHF 70.80, die dem Selbstbehalt der von der Krankenkasse verrechneten Kosten entsprechen. Der Oberamtmann des Sensebezirks soll durch die Ausstellung seines Vorführbefehls eine Rechtsnorm verletzt haben.

Nach Artikel 18 Abs. 2 KESG kann *«die Oberamtsperson [...] den Einsatz der Polizei anfordern, um die betroffene Person von einer Ärztin oder einem Arzt untersuchen zu lassen»*. Gemäss der Botschaft des Staatsrats an den Grossen Rat zum Entwurf des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) vom 23. April 2012 erlaubt *«das Bundesrecht [...] nicht, die Befugnis der Oberamtsperson, im Notfall über eine Unterbringung zu entscheiden, vorzusehen. Absatz 2 könnte somit nicht als solche Befugnis der Oberamtsperson ausgelegt werden. Die Bestimmung bietet lediglich die gesetzliche Grundlage dafür, dass die Oberamtsperson im Bedarfsfall die Polizei beauftragen kann, eine Person, die sich in Schwierigkeiten befindet, mitzunehmen und durch eine Ärztin oder einen Arzt untersuchen zu lassen (vgl. Art. 4 des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei).»*

In vorliegendem Fall hatte der Oberamtmann des Sensebezirks Kenntnis der Schwierigkeiten, mit denen sich Nino Ruch infolge des Brandfalls vom Februar 2014 konfrontiert sah. Nebst einem Briefwechsel hatten sie sich auch getroffen, um darüber zu sprechen. Bei diesen Gelegenheiten hatte ihm der Oberamtmann erklärt, dass er leider nichts für ihn tun könne, da er über keinerlei Aufsichtskompetenz im Bereich der Justiz verfüge.

Am 6. November 2020 hatte Nino Ruch wiederholt versucht, den Oberamtmann telefonisch zu erreichen und die Mitarbeiterin des Oberamts war besorgt über seinen Zustand. Sie hatte gemerkt, dass Nino Ruch verzweifelt war und letzterer räumt auch ein, es ihr nicht verübeln zu können, den Eindruck gehabt zu haben, dass er sich etwas antun könnte. In seinem Schreiben vom 26. November 2020 anerkennt Nino Ruch, dass er *«der Situation entsprechend auch sehr aufgeregt und ratlos [war], zudem [hat er] wohl Worte verwendet, die etwas unglücklich waren»*. In der Folge relativierte er seine Aussage, aber nichtsdestotrotz hat sich der Oberamtmann des Sensebezirks Sorgen um ihn gemacht. Aus diesem Grund hat er den Einsatz der Polizei angefordert, damit Nino Ruch von einem Arzt untersucht werden konnte. Diese Möglichkeit ist in Artikel 18 Abs. 2 KESG vorgesehen und es muss festgestellt werden, dass der Oberamtmann im gesetzlichen Rahmen gehandelt hat. Sein Vorgehen entsprach auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, indem er eine geeignete und notwendige Massnahme angeordnet hat, um sicherzustellen, dass die körperliche Integrität von Nino Ruch nicht gefährdet

war. Auch wenn Nino Ruch gegen seinen Willen ins FNPG gebracht worden war, so erfolgte diese Massnahme einzig in seinem Interesse, um sein Wohlergehen zu gewährleisten. Die Massnahme ist auch im engeren Sinne verhältnismässig, zumal sie sich bei der Interessenabwägung, die der Oberamtmann unter dringlichen Umständen vornehmen musste, aufdrängte. Sein Einschreiten lässt sich mit dem Einsatz eines jeden Bürgers vergleichen, der einer Person, deren medizinische Vorgeschichte er nicht kennt, Hilfe leisten muss und einen Krankenwagen ruft, auch wenn sich dies im Nachhinein als unnötig und unverhältnismässig erweist.

Aus diesen Gründen ist die Voraussetzung der Widerrechtlichkeit nicht erfüllt. Da es sich dabei um eine der kumulativen Voraussetzungen handelt, die vom HGG vorgesehen sind, kann der Staat Freiburg nicht haftbar gemacht werden. Folglich hat Nino Ruch keinen Anspruch auf Schadenersatz.

8. In Anwendung von Artikel 129 Abs. 1 Bst. c VRG wird darauf verzichtet, Verfahrenskosten zu erheben.

entscheidet

aus diesen Gründen

1. Der Haftpflichtanspruch von Nino Ruch vom 22. März 2021 wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Dieser Entscheid wird Nino Ruch, Industriestrasse 52, 3175 Flamatt, per Einschreiben eröffnet.

Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde an das Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Augustinergasse 3, Postfach 630, 1701 Freiburg, angefochten werden.

4. Er wird dem Oberamtmann des Sensebezirks, Kirchweg 1, Postfach 12, 1712 Tafers mit einfacher Post mitgeteilt.

Freiburg, 17. September 2021



Didier Castella
Staatsrat, Direktor